

SATZUNG

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt E D E N K O B E N vom 16. Dezember 2010

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 19. November 2001 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel I

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung vom 19. November 2001 wird wie folgt geändert.

Die Neufassung ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

Artikel II

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die entsprechenden bisherigen Satzungsregelungen vom 19. November 2001 außer Kraft.

Edenkoben, den 16. Dezember 2010



A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and strokes, representing the name Werner Kastner.

Werner Kastner
Stadtbürgermeister

ANLAGE zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

- | | |
|---|------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 90,00 EUR |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 210,00 EUR |
| 2. Überlassung einer Urnengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 180,00 EUR |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|--|--------------|
| 1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Wahlgrabstätten | |
| aa) eine Einzelgrabstätte | 450,00 EUR |
| bb) eine Doppelgrabstätte | 900,00 EUR |
| cc) jede weitere Grabstätte | 450,00 EUR |
| dd) Tiefgrab als Einzelgrabstätte | 600,00 EUR |
| ee) Tiefgrab als Doppelgrabstätte | 1.200,00 EUR |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchst. a) bei späteren Bestattungen je Jahr für | |
| aa) eine Einzelgrabstätte | 15,00 EUR |
| bb) eine Doppelgrabstätte | 30,00 EUR |
| cc) jede weitere Grabstätte | 15,00 EUR |
| dd) Tiefgrab als Einzelgrabstätte | 20,00 EUR |
| ee) Tiefgrab als Doppelgrabstätte | 40,00 EUR |
| c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a) erhoben. | |
| 2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnengrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchst. a) | 390,00 EUR |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Bestattungen je Jahr | 13,00 EUR |
| c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a) erhoben. | |
| d) Für die zur Verfügungstellung einer Grabgemeinschafts-Stätte zur anonymen Beisetzung einer Urne | 390,00 EUR |
| 3. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach Nr. 1 Buchst. a) für Gräfte je Quadratmeter | 450,00 EUR |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr je Quadratmeter | 7,50 EUR |
| c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a) erhoben. | |

III. Ausheben/Schließen der Gräber und Ausgraben/Umbetten von Leichen und Aschen

Der Arbeitslohn für das Ausheben und Schließen der Gräber sowie das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen ist vom Auftraggeber direkt an den Arbeitsausführenden zu erstatten.

Für die Beisetzung von Aschen wird ein Betrag in Höhe von 90,00 EUR erhoben.

IV. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung	
a) einer Leiche bis zu 4 Tagen	140,00 EUR
für jeden weiteren Tag	22,00 EUR
in einer Kühlzelle je angefangenen Tag zusätzlich	21,00 EUR
b) einer Urne bis zu 10 Tagen	30,00 EUR
für jeden weiteren Tag	3,00 EUR
2. Für	
a) die Benutzung des Sezierraumes einschl. Reinigung	100,00 EUR
b) Desinfektionen aller Art	15,00 EUR
3. Beheizung des Sezierraumes	21,00 EUR
4. Für die Benutzung der Aussegnungshalle	150,00 EUR

V. Sonstige Gebühren

Inanspruchnahme der Leichenträger pro Mann bei einer Beisetzung/Bestattung oder einem sonstigen Transport eines Sarges oder einer Urne	30,00 EUR
--	-----------